

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 14.12.2023

Nr. 50a

**Bekannt-
machung**
vom

Inhalt

Seite

12.12.2023	<u>Stadt Buchholz</u> Zweckvereinbarung – kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts	990
12.12.2023	<u>Gemeinde Seevetal</u> Zweckvereinbarung – kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts	993
12.12.2023	<u>Stadt Winsen</u> Zweckvereinbarung – kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts	996

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der **Stadt Buchholz in der Nordheide**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt-

und

2. dem **Landkreis Harburg**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 und der zu erwartenden Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich des Sprengstoffrechts Rechnung getragen.

Inhaber von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 19.12.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG), sowie die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.6.1, 3.6.2.1, 3.6.2.3 und 3.6.3 der Zuständigkeitsverordnung Wirtschaft. Zudem obliegen ihr die Aufgaben im Sprengstoffrecht gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den folgenden Nummern der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz: Nr. 7.1.5, 7.1.6, 7.2.8 sowie die Aufgaben nach Nr. 7.1.7, 7.1.8, 7.2.7 jeweils im nicht gewerblichen Bereich.

- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 19.12.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (4) Die übergebende Stadt hat dem Landkreis einen Monat vor Übergang der Zuständigkeit alle offenen Verfahren und Verbindlichkeiten vorzulegen.
- (5) Die übertragende Stadt hat alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und Sprengstoffe vor Übergang der Zuständigkeit der Vernichtung/Verwertung zuzuführen, soweit keine rechtlichen Gründe diesem entgegenstehen.
- (6) Waffen und Sprengstoffe, die nicht vor Übergang der Vernichtung zugeführt werden können, sind in einer Fotodokumentation festzuhalten, die den Zustand der Waffe und Sprengstoffe zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels erkennen lassen. Eventuell vorhandene Beschädigungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der unter § 2 Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon ausgenommen ist der Aufgabenbereich des nicht-gewerblichen Waffenrechts (gesetzliche Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG)), da aufgrund der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023, S. 24) ein Zuständigkeitsübergang bereits zum 01.01.2024 im gesetzlichen Wege erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben zurück an die übertragende Stadt.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 19.12.2023 in Kraft.

Buchholz, den 12.12.2023


Stadt Buchholz in der Nordheide
Der Bürgermeister

Winsen, den 11.12.23


Landkreis Harburg
Der Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der **Gemeinde Seevetal**, vertreten durch die Bürgermeisterin
- nachfolgend Gemeinde genannt-
und
2. dem **Landkreis Harburg**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-
über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts von der Gemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 und der zu erwartenden Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich des Sprengstoffrechts Rechnung getragen.

Inhaber von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Gemeinde spätestens am 19.12.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2 Inhalt und Umfang

- (1) Der Gemeinde obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG), sowie die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.6.1, 3.6.2.1, 3.6.2.3 und 3.6.3 der Zuständigkeitsverordnung Wirtschaft. Zudem obliegen ihr die Aufgaben im Sprengstoffrecht gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den folgenden Nummern der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz: Nr. 7.1.5, 7.1.6, 7.2.8 sowie die Aufgaben nach Nr. 7.1.7, 7.1.8, 7.2.7 jeweils im nicht gewerblichen Bereich.

- (2) Die Gemeinde überträgt dem Landkreis ab dem 19.12.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (4) Die übergebende Gemeinde hat dem Landkreis einen Monat vor Übergang der Zuständigkeit alle offenen Verfahren und Verbindlichkeiten vorzulegen.
- (5) Die übertragende Gemeinde hat alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und Sprengstoffe vor Übergang der Zuständigkeit der Vernichtung/Verwertung zuzuführen, soweit keine rechtlichen Gründe diesem entgegenstehen.
- (6) Waffen und Sprengstoffe, die nicht vor Übergang der Vernichtung zugeführt werden können, sind in einer Fotodokumentation festzuhalten, die den Zustand der Waffe und Sprengstoffe zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels erkennen lassen. Eventuell vorhandene Beschädigungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der unter § 2 Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon ausgenommen ist der Aufgabenbereich des nicht-gewerblichen Waffenrechts (gesetzliche Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG)), da aufgrund der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023, S. 24) ein Zuständigkeitsübergang bereits zum 01.01.2024 im gesetzlichen Wege erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben zurück an die übertragende Gemeinde.

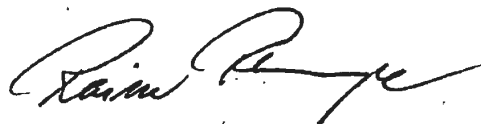
§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 19.12.2023 in Kraft.

Winsen, den 11.12.23



Landkreis Harburg
Der Landrat

Hittfeld, den 12.12.23



Gemeinde Seevetal
Die Bürgermeisterin

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der **Stadt Winsen (Luhe)**, vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend Stadt genannt-

und

2. dem **Landkreis Harburg**, vertreten durch den Landrat,
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-

über die

kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 und der zu erwartenden Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich des Sprengstoffrechts Rechnung getragen.

Inhaber von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 19.12.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG), sowie die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.6.1, 3.6.2.1, 3.6.2.3 und 3.6.3 der Zuständigkeitsverordnung Wirtschaft. Zudem obliegen ihr die Aufgaben im Sprengstoffrecht gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den folgenden Nummern der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz: Nr. 7.1.5, 7.1.6, 7.2.8 sowie die Aufgaben nach Nr. 7.1.7, 7.1.8, 7.2.7 jeweils im nicht gewerblichen Bereich.

- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 19.12.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (4) Die übergebende Stadt hat dem Landkreis einen Monat vor Übergang der Zuständigkeit alle offenen Verfahren und Verbindlichkeiten vorzulegen.
- (5) Die übertragende Stadt hat alle in Ihrem Besitz befindlichen Waffen und Sprengstoffe vor Übergang der Zuständigkeit der Vernichtung/Verwertung zuzuführen, soweit keine rechtlichen Gründe diesem entgegenstehen.
- (6) Waffen und Sprengstoffe, die nicht vor Übergang der Vernichtung zugeführt werden können, sind in einer Fotodokumentation festzuhalten, die den Zustand der Waffe und Sprengstoffe zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels erkennen lassen. Eventuell vorhandene Beschädigungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

§ 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der unter § 2 Abs. 1 genannten Zuständigkeitsverordnungen und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Hiervon ausgenommen ist der Aufgabenbereich des nicht-gewerblichen Waffenrechts (gesetzliche Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG)), da aufgrund der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 (Nds. GVBl. Nr. 4/2023, S. 24) ein Zuständigkeitsübergang bereits zum 01.01.2024 im gesetzlichen Wege erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.
- (3) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung fallen die übertragenen Aufgaben zurück an die übertragende Stadt.


§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

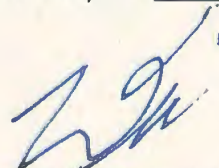
Diese Zweckvereinbarung tritt am 19.12.2023 in Kraft.

Winsen, den 11.12.23



Landkreis Harburg
Der Landrat

Winsen, den 12.12.23



Stadt Winsen (Luhe)
Der Bürgermeister